

Abtreibung als Menschenrecht – Bericht wird EU vorgelegt

– Ein kritischer (Gegen)Entwurf –

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
1 Die angeblich „problematische“ Gewissensfreiheit der Ärzteschaft bei Schwangerschaftsabbrüchen	2
1.1 Zitat aus dem Bericht 2020/2215(INI)	2
1.2 Gegenentwurf	3
2 Weltbevölkerungskonferenz Kairo 1994: Auf keinen Fall Abtreibung!	5
2.1 Zitat aus dem Bericht 2020/2215(INI)	5
2.2 Gegenentwurf	6
2.3 Europäische Volkspartei (EVP) im Sinne von Weltbevölkerungskonferenz Kairo 1994	8
3 „Unsafe Abortions“ – „Unsichere Abtreibungen“	9
3.1 Zitat aus dem Bericht 2020/2215(INI)	9
3.2 Gegenentwurf	10
3.2.1 Selbstbestimmte Entscheidung	11
3.2.2 Befreiung der Frau – Erlösung vom Druck?	12
3.2.3 Wie Matić & Co. die Legalisierung der Abtreibungen begründen wollen	12
4 Ein- bzw. Angriff in/auf das Subsidiaritätsprinzip	13
4.1 Zitat aus dem Bericht 2020/2215(INI)	13
4.2 Gegenentwurf	13
5 Fakten basiert?	13
5.1 Zitat aus dem Bericht 2020/2215(INI)	13
5.2 Gegenentwurf	14
6 Zusammenfassung	14
7 Quellen	17
8 Anhang	17

Einleitung

Der Bericht „über die Lage im Hinblick auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte in der EU im Zusammenhang mit der Gesundheit von Frauen(2020/2215(INI))“ des kroatischen EU-Abgeordneten und Berichterstatters Predrag Fred Matić birgt einige kritische Punkte. Der Frauenausschuss der EU (FEMM) hat den Bericht am 10.05.2021 bestätigt. (Siehe Anhang)

Im folgenden sollen ein paar Punkte aus dem Bericht aufgegriffen werden. Dabei wird versucht diese sie zu widerlegen. Im Allgemeinen soll dieses Dokument der Meinungsbildung über den Bericht dienen, der am **07.06.2021** dem Parlament zur Abstimmung vorgelegt werden soll. **Die Argumente sollen dazu anregen, sich bis zum genanntem Datum zu engagieren und Briefe, Email's zu schreiben oder mit den zuständigen EUAbgeordneten Telefonate zu führen.** Mögen Sie durch die folgenden Zeilen Motivation und Kraft finden für Ihre Arbeit und Engagement.

Das Dokument wird sich zunächst mit einem (längeren) Zitat aus dem EU-Bericht befassen; das soll die Position von Herrn Matić bzw. des FEMM verdeutlichen. Anschließend wird im nächsten Punkt versucht auf diese Positionen einzugehen und sie mit allgemein anerkannten Aussagen zu entkräften. Das Dokument soll wie bereits erwähnt einer Meinungsbildung dienen, die jeder dann individuell finden und vertreten sollte.

1 Die angeblich„problematische“ Gewissensfreiheit der Ärzteschaft bei Schwangerschaftsabbrüchen

1.1 Zitat aus dem Bericht 2020/2215(INI)

Der Bericht „über die Lage im Hinblick auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte in der EU im Zusammenhang mit der Gesundheit von Frauen (2020/2215(INI)) sieht unter Punkt F (S. 7) „in der Erwägung, dass zu den Herausforderungen und Hindernissen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit Rechte folgende Aspekte gehören: fehlender Zugang, Verweigerung der medizinischen Versorgung [gemeint ist die Versorgung mit Abtreibungen] aufgrund persönlicher Überzeugungen“. (Hervorh. d. A.)

Später wird in der „Begründung“ diese „Erwägung“ ausformuliert. Dort gibt der Bericht zu bedenken, selbst wenn Abtreibungen rechtlich möglich sind,

„gibt es Hindernisse beim Zugang zu Abtreibung. Dies führt zu einem Verstoß gegen das Recht auf sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte, aber auch zu Ungleichheiten bei der Verwirklichung der Frauenrechte in der gesamten EU. Eines der problematischsten Hindernisse ist die Verweigerung der medizinischen Versorgung aufgrund persönlicher Überzeugungen, bei der medizinische Fachkräfte häufig keine Abtreibungen durchführen und sich auf ihre persönlichen Überzeugungen berufen. Dadurch wird Frauen nicht nur ihr Recht auf Gesundheit und medizinische Behandlung verwehrt, sondern auch die Frage der öffentlichen Überweisungssysteme aufgeworfen. Laut der Studie des Europäischen Parlaments über die Auswirkungen der Verweigerung aus Gewissensgründen auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte können Angehörige der Gesundheitsberufe häufig die Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen verweigern, wenn sie moralische Bedenken haben, zum Beispiel bei der Durchführung von Abtreibungen oder der Verschreibung und dem Verkauf von Verhütungsmethoden oder einer Beratung, indem sie sich weigern, an einer Handlung teilzunehmen, die ihrer Meinung nach mit ihren religiösen, moralischen, philosophischen oder ethischen Überzeugungen unvereinbar ist. In Zukunft sollte sie als Verweigerung der medizinischen Versorgung und nicht als sogenannte Verweigerung aus Gewissensgründen behandelt werden. Zahlreiche Mitgliedstaaten (20+) sehen das Recht auf die sogenannte Verweigerung aus Gewissensgründen vor, das auch in den Instrumenten der Vereinten Nationen und in der Europäischen Menschenrechtskonvention anerkannt wird. Insbesondere handelt es sich dabei nicht um ein absolutes Recht, und der EGMR hat festgestellt, dass es nicht dazu verwendet werden sollte, den Zugang zu Dienstleistungen, auf die sie gesetzlich Anspruch haben, zu sperren. In der Praxis geschieht genau das in der gesamten EU täglich – Frauen haben keinen Zugang zu ihrem gesetzlich gewährten Abtreibungsrecht, da das medizinische Personal ihnen diese medizinische Versorgung verweigert, während öffentliche Krankenhäuser keine öffentlichen Überweisungssysteme einrichten. Dies ist eine offensichtliche und vielschichtige Verletzung und praktische Verweigerung der Ausübung eines bereits erlangten Rechts.“ (Matic, 2020/2215(INI))

1.2 Gegenentwurf

In Deutschland war die Gewissensfreiheit bezüglich Abtreibung erst kürzlich Gegenstand der

Diskussion. Dabei ging es im vergangenen Jahr darum, ob die Bereitschaft an Schwangerschaftsabbrüchen teilzunehmen, ein Einstellungskriterium sein darf. Der Bundestagsabgeordnete Alexander Krauß (CDU) erhielt auf Anfrage die Antwort der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages, dass niemand verpflichtet ist, an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken.“

Im Folgenden ein Zitat aus dem erwähnten Bericht der Wissenschaftlichen Dienste (vgl. Anhang):

„Das Weigerungsrecht wird teils als Ausfluss der Gewissensfreiheit nach Artikel 4 Absatz 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) und teils als ein Baustein des durch das ärztliche Berufsbild geprägten Persönlichkeitsrechts nach Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 12 Absatz 1 GG betrachtet. Einer Begründung, warum der Einzelne sich weigert, bedarf es nicht. Die Mitwirkung an einem Schwangerschaftsabbruch darf nicht nur gegenüber der Schwangeren, sondern ebenfalls gegenüber Arbeitgebern und Krankenkassen verweigert werden. Auch wenn die Ärztin oder der Arzt sich generell weigern, solche Abbrüche vorzunehmen, dürfen sich daraus keine beruflichen Nachteile ergeben. Ebenso ist das ärztliche Hilfspersonal zur Verweigerung befugt, soweit es unmittelbar betroffen ist, wie z. B. Operationsschwestern. Auch soll die Beschränkung von Krankenhäusern auf bestimmte Fallgruppen oder auf schwere Fälle eines Abbruchs möglich sein.“ (Wissenschaftliche Dienste d. Bundestages: WD 9-3000-077/20 - 3.06.2020)

Die deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e. V. (DGGG) schreibt in einer Pressemitteilung vom 21.06.2020 (vgl. Anhang):

„Die Entscheidung, an einem Schwangerschaftsabbruch teilzunehmen, stellt das medizinische Personal vor große ethische Herausforderungen. Dies kann nicht auf ÄrztInnen begrenzt werden, immer ist auch Assistenzpersonal, z.B. die OP-Pflege, erforderlich. [...] Jedes Individuum wird bei dieser Abwägung [Teilnahme an einem Schwangerschaftsabbruch oder nicht] zu einer persönlichen Entscheidung kommen. Aber diese Abwägung muss nach dem Wertesystem, auf das sich unser Staat bezieht, jedem einzelnen Menschen in freier Entscheidung möglich sein. Das gilt für ÄrztInnen genauso wie für das Pflegepersonal oder alle anderen Beteiligten.“ (Pressemitteilung des DGGG, 21.06.2020; Anm. d. A.)

(Anmerkung: **Predrag's Bericht übergeht hier entschieden die im deutschen GG verankerte Gewissensfreiheit und missachtet das Subsidiaritätsprinzip.)**

In der Pressemitteilung gibt die DGGG außerdem zu bedenken: wenn das „Ringeln um alternative Hilfen von allen Beteiligten mit dem gleichen Engagement geführt würde wie das um das Recht auf einen Schwangerschaftsabbruch, wäre es leichter, einen tragenden gesellschaftlichen Konsens zu erreichen“. (ebd.)

Dazu schreibt Alexandra Maria Linder in ihrem Buch „Lebensrecht“:

„Wenn die Mittel und Wege konsequent aufgezeigt werden, um die wirklichen Probleme der Mütter und Familien zu lösen, bleibt ein minimaler Prozentsatz überhaupt noch übrig, bei dem es tatsächlich um das Kind selbst und nicht um andere Probleme geht.“
(S. 36)

Es gibt z.B. die Möglichkeit der Adoptionsfreigabe. Diese Möglichkeit aber bedarf einer deutlichen Verbesserung und vor allem Erleichterung für die jeweiligen, geeigneten Adoptiveltern, mahnt Linder an. (vgl. ebd. S. 37)

Außerdem könnten an dieser Stelle viele Möglichkeiten aufgeführt werden, die die Lebensrechtsverbände in Deutschland bereits anbieten. Kleiderkammern, finanzielle Hilfe, Patin für 9 Monate, Betreuung, Beratung, usw.

Die Lösung der dramatischen Notlage der Frauen im Fall des Schwangerschaftskonfliktes auf Abtreibung zu verkürzen, wird den Frauen in keinsten Weise gerecht. Vielmehr würde hier eine **Entsolidarisierung** seitens der EU mit den betroffenen Frauen erfolgen.

Anmerkung:

Matić spricht im oben genannten Zitat vom „gesetzlich gewährten Abtreibungsrecht“ und von „der Ausübung eines bereits erlangten Rechts“. Das ist schlichtweg falsch. In Deutschland ist Abtreibung unter bestimmten Umständen straffrei aber rechtswidrig. Die Formulierungen Matić sind sehr gefährlich, da sie etwas als gegeben voraussetzen, das so nicht stimmt.

2 Weltbevölkerungskonferenz Kairo 1994: Auf keinen Fall Abtreibung!

2.1 Zitat aus dem Bericht 2020/2215(INI)

Der Matić-Bericht („über die Lage im Hinblick auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte in der EU im Zusammenhang mit der Gesundheit von Frauen (2020/2215(INI))“ stützt sich auf „**die Internationale Konferenz über Bevölkerung**

und Entwicklung (ICPD), die 1994 in Kairo stattfand, ihr Aktionsprogramm und die Ergebnisse ihrer Überprüfungskonferenzen“.

2.2 Gegenentwurf

Nachfolgend ein kurzer Exkurs zu diesem gewichtige Argument seitens Matić.

Bei der Weltbevölkerungskonferenz in Kairo war die IPPF entschlossen, es zur ihrer Konferenz zu machen. Sie war u.a. davon überzeugt, dass sie es in Kairo schaffen würden, zum einen Abtreibung zum Menschenrecht als Teil der neu geschaffenen Kategorie der sexuellen und reproduktiven Rechte erklären zu lassen und zum anderen, Zusagen über 17 Milliarden Dollar an neuen Finanzmitteln für ihre sog. „Familienplanungsprogramme“ auf der ganzen Welt zu erhalten. Aber alarmiert durch den damaligen Papst Johannes Paul II., der geahnt hatte, dass u.a. diese Organisation solche Pläne hegt. Deswegen schrieb er alle Staatsoberhäupter der Welt an; daraufhin entschieden sich Pro-Life Gruppen und Organisationen aus der ganzen Welt, an dieser Weltbevölkerungskonferenz teilzunehmen.

Von Gruppen und Organisationen konnte eigentlich keine Rede sein. Streng genommen war es eigentlich ein unorganisierter „Haufen“, eine Ansammlung von Einzelpersonen aus den USA, Kanada, den Philippinen, Kenia und Ländern Lateinamerikas: Ein junger Mann aus Kanada hatte zufällig zwei Wochen Urlaub und das Geld, so dass er in letzter Minute beschloss, nach Kairo zu kommen, um zu sehen, ob er etwas tun konnte. Ein kanadischer Arzt und seine Frau kamen, weil er von seinem Hintergrund her Ägypter und der Meinung war, dass seine Sprachkenntnisse helfen könnten. Viele Vertreter der Pro-Life-Bewegung beschlossen, lokale Zeitungen und sympathisierende Zeitschriften zu bitten, sie als Korrespondenten zu schicken. Viele kamen, kannten fast niemanden und waren nicht sicher, was sie tun konnten; aber im Laufe der Tage konnten sie Kontakte knüpfen und ihre Bemühungen koordinieren.

Typisch für diese einfachen Leute war Dee Becker aus Delaware, die in letzter Minute beschloss, nach Kairo zu kommen. Als sie dort ankam, sah sie einen unmittelbaren Koordinationsbedarf unter den Pro-Life-Vertretern. Sie besorgte sich einen Tisch in der Presselounge, richtete sich ein, nahm Nachrichten entgegen und verteilte Flugblätter.

Die IPPF glaubte, dass diese Weltbevölkerungskonferenz ihr Moment des Triumphes sei.

128 ihrer Mitarbeiter sollten in die nationalen Delegationen aufgenommen werden. 22 Mitglieder von Planned Parenthood, einschließlich ihres Präsidenten Dr. Fred Sai aus Ghana, waren in die US-Delegation berufen worden.

Durch die Teilnahme an der Konferenz konnten die Menschen, die sich für das Leben und gegen Abtreibungen einsetzten, einen entscheidenden Sieg einfahren. Sie nahmen an den Seminaren teil, stellten unbequeme Fragen, zeigten Zusammenhänge auf, deckten die Wahrheit auf und entlarvten eklatante Lügen, mit denen u.a. die IPPF versucht hatte, ihre oben genannten Ziele zu erreichen. (Vgl. O’Leary, 1997)

Nun steht sogar in der Abschlussklärung der Weltbevölkerungskonferenz von Kairo 1994 (in Punkt 8.25), dass **„auf keinen Fall Abtreibung als Methode der Familienplanung gefördert werden“** sollte. Der genaue Wortlaut auf deutsch:

„8.25. Auf keinen Fall sollte Abtreibung als Methode der Familienplanung gefördert werden. Alle Regierungen und einschlägigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen werden dringend aufgefordert, ihr Engagement für die Gesundheit von Frauen zu verstärken, sich mit den gesundheitlichen Auswirkungen unsicherer Abtreibungen als einem wichtigen Anliegen der öffentlichen Gesundheit auseinanderzusetzen und die Inanspruchnahme von Abtreibung durch erweiterte und verbesserte Dienstleistungen im Bereich der Familienplanung zu verringern. Der Verhütung unerwünschter Schwangerschaften muss stets höchste Priorität eingeräumt werden, und es sollte jeder Versuch unternommen werden, die Notwendigkeit eines Schwangerschaftsabbruchs zu beseitigen.“

(Quelle: https://www.unfpa.org/sites/default/files/event-pdf/PoA_en.pdf S.81 der PDF)

Hermann Schneider berichtet ebenfalls von seinen persönlichen Erfahrungen, die er auf der Konferenz in Kairo sammeln konnte:

„Die Veranstalter der Konferenz erreichten ihr Ziel nicht, die Tötung des Kindes im Mutterleib als allgemeines ‚Menschenrecht‘ bzw. ‚Frauenrecht‘ zu etablieren, sondern man einigte sich darauf: Abtreibung solle ‚kein Mittel der Familienplanung‘ sein. Das bewirkt aber nur, daß die Tötung des ungeborenen Kindes dann eben anders deklariert wird: ‚Problemlösung im Einzelfall‘, ‚letzter Notanker‘, ‚Menstruationsregulation‘... Auch die Formel ‚safe and legal abortion [sichere und legale Abtreibung] ist im Schlußdokument nicht mehr enthalten.“ (S. 1172)

(Nachzulesen bei Roland Süßmuth (Hrsg.), Empfängnisverhütung. Fakten, Hintergründe, Zusammenhänge, S. 1147–1200; vgl auch Dale O’Leary, The Gender Agenda, S. 53–66)

Ein wichtiger Sieg wurde hier errungen. Es steht schwarz auf weiß, dass Abtreibung in keinem Fall als Methode der Familienplanung verwendet werden soll.

2.3 Europäische Volkspartei (EVP) im Sinne von Weltbevölkerungskonferenz Kairo 1994

Die Europäische Volkspartei (EVP), d.h. der Zusammenschluss der christdemokratischen Parteien in ganz Europa, hat im Jahre 2001 ein sehr wichtiges Dokument über ihre Grundwerte verbaschiedet. Dort heißt es unter Punkt 320:

„320. The EPP refuses to consider abortion as ‚a solution‘ to problems created by unwanted pregnancies. The EPP promotes programmes and initiatives to help parents and families to accommodate every child, in particular when difficult or unwanted pregnancies occur. No pressure should be exerted on parents who decide to accept a child with a handicap. Modern pre-natal diagnostics must be used only after the parents concerned have had thorough consultations. They are entitled to professional, humane, and life-protecting guidance that supports them in making the choice which is best under the given circumstances.“

(https://www.epp.eu/files/uploads/2015/11/A_Union_of_Values.pdf aufgerufen am 22.05.2021)

(auf deutsch)

„320. Die EVP lehnt es ab, Abtreibung als ‚Lösung‘ für Probleme, die durch ungewollte Schwangerschaften entstehen, zu betrachten. Die EVP fördert Programme und Initiativen, die Eltern und Familien helfen, jedes Kind aufzunehmen, insbesondere wenn es zu schwierigen oder ungewollten Schwangerschaften kommt. Es darf kein Druck auf Eltern ausgeübt werden, die sich entscheiden, ein Kind mit einer Behinderung anzunehmen. Die moderne Pränataldiagnostik darf nur nach gründlicher Beratung der betroffenen Eltern eingesetzt werden. Sie haben ein Recht auf professionelle, humane und lebensschützende Beratung, die sie dabei unterstützt, die unter den gegebenen

Umständen beste Entscheidung zu treffen.“

(übersetzt mit DeepL)

3 „Unsafe Abortions“ – „Unsichere Abtreibungen“

3.1 Zitat aus dem Bericht 2020/2215(INI)

(S. 14)

„In der EU lässt nur ein Mitgliedstaat Abtreibungen unter keinen Umständen zu (Malta), während ein Mitgliedstaat Abtreibungen nur unter sehr eingeschränkten Umständen mit sehr restriktiven Tendenzen zulässt (Polen). Was beunruhigend ist und dringend einer starken Reaktion der EU bedarf, ist der offensichtliche Rückschlag bei den Frauenrechten, wobei das Recht auf eine sichere und legale Abtreibung bei diesen Angriffen eines der Hauptziele ist. Die Einschränkung des Schwangerschaftsabbruchs hat schwerwiegende Folgen. Schätzungen der WHO zufolge finden jedes Jahr ca. 25 Millionen Abtreibungen unter unsicheren Bedingungen statt und haben oft tödliche Folgen. Gesetzliche Abtreibungsbeschränkungen führen nicht zu weniger Abtreibungen, sondern zwingen Frauen, ihr Leben und ihre Gesundheit zu gefährden, indem sie sich einer Abtreibung unter unsicheren Bedingungen aussetzen müssen.“

Länder wie Polen würden uns zeigen, dass Schwangerschaftsabbrüche auch bei einem bestehenden Verbot vorgenommen werden. „Dann jedoch unter nicht sicheren und medizinischen Bedingungen was für die Frauen lebensgefährlich sein kann. Schwangerschaftsabbrüche werden immer stattfinden, egal ob sie legal sind oder nicht.“ So schrieb es das Büro einer EU-Abgeordneten auf Nachfrage des Autors.

Sinngemäß heißt das: Wir dürfen es nicht zu lassen, dass Frauen, die ungewollt schwanger geworden sind, sich in irgendwelchen Hinterhöfen, im Schatten der Illegalität irgendwelchen Kurpfuschern in die Hände geben weil sie sonst keinen anderen Ausweg sehen und der Gesetzgeber, die Möglichkeit eines legalen Schwangerschaftsabbruchs verbietet. Stellen Sie sich das einmal vor: 1.000.000 Abtreibungen werden jährlich illegal, unter großen Gefahren für Leib und Leben der Frauen, durchgeführt. 10.000 sterben unmittelbar daran! Deswegen fordern wir eine sofortige Abschaffung des Abtreibungsverbotes!

3.2 Gegenentwurf

So oder so ähnlich mögen schon die Forderungen nach einer Liberalisierung des Abtreibungsrechts in den 60er und 70er Jahren der Bundesrepublik geklungen haben.

Beckmann gibt zu bedenken:

„Die seinerzeit von Befürwortern der Strafrechtsreform in Umlauf gebrachten Horrorzahlen von bis zu zwei Millionen Abtreibungen jährlich entbehrten jeder Grundlage. Es wurden nie plausible Berechnungen angegeben oder tatsächliche Anhaltspunkte für Schätzungen dieser Größenordnung genannt. Weiterhin wurde behauptet, daß jährlich 15.000 – nach anderer Darstellung sogar 40.000 – Frauen an den Folgen illegaler Abtreibungen gestorben wären. Wie unsinnig diese Behauptungen waren, zeigt die Tatsache, daß in den betreffenden Jahren jährlich ca. 13.000 Frauen im gebärfähigen Alter an allen Todesarten zusammen gestorben sind, davon einige wenige infolge verpfuschter Abtreibungen.“ (Beckmann, 1991, S. 56f.)

Diese Strategie, die auch Politiker des FEMM bzw. der EU fahren, deckte vor Jahren der wichtigste Arzt, der damals für die Abtreibung in den USA kämpfte, Dr. Bernard Nathanson, auf:

„Wir fälschten die Zahl der illegalen Abtreibungen, die in jährlich in den USA gemacht wurden. Wir wußten, daß die Gesamtzahl der illegalen Abtreibungen in den USA jährlich etwa 100.000 betrug. Die Anzahl aber, die wir wiederholt – wiederholt! – an die Öffentlichkeit und an die Medien weitergaben, war eine Million. Und wenn man die große Lüge oft genug wiederholt, wird man die Öffentlichkeit überzeugen [...]. Wir wußten ebenfalls, daß die Zahl der Frauen, die in den USA jährlich bei illegalen Abtreibungen starben zwischen 200 und 250 lag. Die Anzahl, die wir beständig wiederholten und an die Medien weitergaben, war 10.000.“

(Nathanson, zitiert nach Simpfendörfer, 1990, S. 105)

„Der für die Frauen angeblich gefährliche Weg in die illegale, unsichere Abtreibung wird gerne ebenfalls ins Feld geführt, wenn es darum geht, sie zu legalisieren. Auch hier sehen die Tatsachen so aus, dass es immer Frauen gegeben hat, die illegal abgetrieben haben und dadurch ein gesundheitliches Risiko für sich selbst eingegangen sind, weil es unter den Abtreibern Pfuscher gab und nach wie vor gibt.“

„Im Übrigen“ werden „bei der gefährlichen Illegalität immer vor allem die mittellosen

Frauen“ angeführt. „Genau diesen Frauen aber kann man vor allem mit finanzieller und sonstiger Unterstützung helfen, um ihr Problem zu lösen. Bei umfassenden und gesellschaftlichen Maßnahmen würde sich dieses Problem, wenn es denn bestünde, auf deutlich menschenwürdigere Art erledigen als die Frauen einfach zur Abtreibung zu schicken und sich nicht wirklich um sie zu kümmern.“ (Linder, 2011, S. 40 bzw. S. 41)

Beachtenswert ist an dieser Stelle die Pressemitteilung der Aktion Lebensrecht für Alle e.V. (ALfA) vom 25.09.2020:

„Abtreibungsorganisationen berufen sich stattdessen immer noch auf nahezu hundert Jahre alte Daten, wie etwa von Frederick Taussig (1872–1943), der als einflussreicher Befürworter von Abtreibungen galt und dessen Berechnungen zu Todesfällen nach Abtreibungen so unsauber waren, dass er sie selber rauf und runter korrigierte – mal waren es 3.200, dann 4.000, dann 15.000, dann wieder nur 8.000 jährlich. Die Berechnungen stammen aus einer Zeit, als weder Verhütungsmittel noch Antibiotika flächendeckend zur Verfügung standen. Tatsache ist daher: 1972, ein Jahr vor der Legalisierung der Abtreibung, starben in den USA 49 Frauen nach legaler Abtreibung bzw. Fehlgeburt, nach illegaler Abtreibung aber nur 39. Die Aussage, dass illegale Abtreibungen die Frauengesundheit in hohem Maße gefährden, ist also einfach nicht belegbar.“ (Kaminski 2020; Hervorh. d. A.)

3.2.1 Selbstbestimmte Entscheidung

Damit eine Frau überhaupt verantwortungsbewusst Entscheiden kann, und nicht nur aufgrund einer emotionalen Notlage und Ausnahmesituation, müssen ihr alle Fakten zur Verfügung gestellt werden. Medizinischer Standard ist eigentlich der sog. **„informed consent“**, wonach ein Patient über alle Aspekte eines Eingriffs umfassend informiert sein muss. Wie anders sollte eine Frau sonst nach einer Abtreibung mit der Realität umgehen, wenn sie vorher nicht die Zeit und Möglichkeit bekam, sich mit den möglichen Folgen auseinander zu setzen? Bei einer Abtreibungserfahrung kann es um Schmerz, Scham, Schuld, Trauer, Identität und um Verlust gehen. Denn Fakt ist, dass das Kind nicht mehr da ist.

„Wenn eine Frau die Chance erhalten soll, eine wohlüberlegte Entscheidung zu fällen, sollte man sie davon in Kenntnis setzen, was sie eigentlich abtreiben will. Eine wirklich ‘unfaire Beeinflussung’ liegt dann vor, wenn man einer Frau den vollen Zugang zu allen Fakten verweigert.“ (Shettles & Rorvik, 1987, S. 27f.)

Dazu finden Sie im Anhang zwei gut erarbeitete Dokumente über körperliche und seelische

Folgen einer Abtreibung von Hilfe zum Leben Pforzheim e.V.

3.2.2 Befreiung der Frau – Erlösung vom Druck?

In der Diskussion um legale Abtreibung wird immer auch von der „Befreiung der Frau“ gesprochen. Robert Spaemann schrieb bereits 1985:

„Wenn aber von der Befreiung vom Druck die Rede ist – welchen Druck will man beseitigen? Der Druck des verantwortungslosen Erzeugers wird natürlich bei der Legalisierung der Abtreibung zunehmen. Die Frau, die nicht abtreibungswillig ist, wird der Möglichkeit beraubt, sich ihm gegenüber aufs Strafgesetz und auf die Risiken der Illegalität zu berufen. Was ist aber schlimmer: der Gewissensdruck zur Tötung des Kindes oder Druck des Gesetzes zugunsten des Lebens? Die Frage stellen heißt, sie beantworten.“ (Spaemann, 1985, S. 81)

3.2.3 Wie Matić & Co. die Legalisierung der Abtreibungen begründen wollen

Befürworter der Legalisierung von Abtreibungen sagen, dass jeder Mensch ein Recht auf Leben hat, das ein „Recht auf Gesundheit“ einschließt und das wiederum schließt die sexuelle und reproduktive Gesundheit mit ein.

Wenn also „unsichere Abtreibung“ eine große Bedrohung für die Gesundheit von Frauen ist, würde das Recht der Frauen auf Gesundheit auch das Recht auf sichere Abtreibung beinhalten. Und damit Abtreibung sicher ist, müsse sie legal sein. Diesem verdrehten Weg folgend, kommen Befürworter wie Herr Matić zu der Schlussfolgerung, dass das Recht auf Leben den Frauen das Recht auf legale Abtreibung gibt.

Um diese Behauptung zu untermauern, werden manchmal Statistiken vorgelegt, die die Zahl der Todesfälle durch illegale Abtreibung aufblähen. „Ein afrikanischer Arzt sagte, wenn man diesen Zahlen Glauben schenken würde, wären alle Todesfälle in seinem Land bei Frauen zwischen fünfzehn und vierzig Jahren auf illegale Abtreibung zurückzuführen, was sicherlich nicht der Fall war.“ (O’Leary, S. 60).

Die Frage nach dem Recht auf Leben des ungeborenen Menschen wird jedoch nicht berücksichtigt.

4 Ein- bzw. Angriff in/auf das Subsidiaritätsprinzip

4.1 Zitat aus dem Bericht 2020/2215(INI)

Im Matić-Bericht steht unter Punkt J (S. 7):

„In der Erwägung, dass es in einigen Mitgliedstaaten nach wie vor Gesetze gibt, die Abtreibungen außer unter genau festgelegten Umständen verbieten und Frauen somit zwingen, heimlich abzutreiben, in andere Länder zu reisen oder ihre Schwangerschaft gegen ihren Willen zu Ende zu führen, was eine Verletzung der Menschenrechte und eine Form geschlechtsspezifischer Gewalt darstellt.“

4.2 Gegenentwurf

Matić ist im Prinzip eine Neuauflage des sog. Estrela-Berichts: Am 10. Dezember 2013 wurde dieser, nachdem er im Oktober vom damaligen Präsidenten Martin Schulz, an den Frauenausschuss zurück überwiesen worden war, „im Europäischen Parlament erneut behandelt. Das Parlament lehnte den Bericht ab und beschloss, dass ‚die Formulierung und Implementierung der Gesetzgebung zur sexuellen und reproduktiven Gesundheit und den damit verbundenen Rechten sowie zur Sexualerziehung in Schulen eine **Aufgabe der Mitgliedstaaten ist.**‘

Am 16. Januar 2014 versuchte Edite Estrela (portugiesische EU-Abgeordnete) erneut, den Bericht durch die Kommission bestätigt zu bekommen; auch diesmal wurde er zurückgewiesen. **Die EU-Organe, so entschied die EU-Kommission, haben kein Recht, sich in Fragen von Abtreibungspolitik und Sexualerziehung einzumischen und respektieren die jeweilige Rechtslage der Nationalstaaten.** Im Punkt der Abtreibung gelte laut Parlament das **Subsidiaritätsprinzip.**“

(https://de.wikipedia.org/wiki/Entschlie%C3%9Fungsantrag_A7-0306/2013 aufgerufen am 22.05.2021)

5 Fakten basiert?

5.1 Zitat aus dem Bericht 2020/2215(INI)

Bitte lesen Sie sich den Bericht selbst einmal durch und hinterfragen Sie ihn. Im Bericht steht z.B.:

*„Die Notwendigkeit eines uneingeschränkten Zugangs zu einer umfassenden Sexualerziehung in allen Grund- und Sekundarschulen ist jetzt dringender denn je, da es immer mehr Fehlinformationen über sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte gibt. Ein Beispiel hierfür ist eine von openDemocracy durchgeführte Untersuchung, die ergab, dass Frauen in der ganzen Welt, **einschließlich der EU**, vorsätzlich falsch informiert werden, um ihnen den Zugang zu Abtreibungen zu verwehren.“ (Quelle der erwähnten Studie:*

<https://www.opendemocracy.net/en/5050/revealed-us-linked-anti-abortion-centres-lie-and-scare-women-across-latin-america/>)

5.2 Gegenentwurf

Bei Aussagen wie: „einschließlich der EU, vorsätzlich falsch informiert werden, um ihnen den Zugang zu Abtreibungen zu verwehren.“ - muss an dieser Stelle von unserer Seite kein Gegenentwurf gebracht werden, denn die Beweislast liegt auf Seiten Herrn Matić und des FEMM. Deswegen muss bezüglich der europäischen Situation bei dieser Behauptung eine verlässliche Quelle verlangt werden.

6 Zusammenfassung

Schon die Entstehung des Menschen ist ja nicht ein Werk des Menschen. Wir können zwar die Empfängnis verhüten, aber der Zusammenhang von Sex und Zeugung ist keine menschliche Erfindung, sondern eine „Erfindung“ der Natur.

Der Mensch, der Staat oder die EU hat die Art, *„wie Menschen entstehen und Kinder geboren werden, nicht erfunden.“* Deren Gesetze *„betreffen Menschen, die schon da sind, auch wenn sie noch im Mutterleib heranwachsen.“* (Beckmann, 1991, S. 42)

Fakt ist u.a., was das Deutsche Ärzteblatt 2018 schrieb.

„Jede Abtreibung, mit Ausnahme der eines bereits auf natürliche Weise im Mutterleib gestorbenen Fötus, ist von erheblicher ethischer Relevanz, denn es handelt sich bei ihr um die Tötung menschlichen Lebens und damit implizit um die vorsätzliche Vernichtung individueller biografischer Existenz. Dies gilt streng genommen auch für die vom § 218 nicht berücksichtigte medikamentöse Tötung der befruchteten Eizelle vor der Nidation.“
(Dtsch Arztebl 2018; 115(42): A 1862, Hervorheb. d. A.)

Vor diesem Hintergrund sollen nicht einmal die Positionen aus dem Matić-Bericht („über die

Lage im Hinblick auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte in der EU im Zusammenhang mit der Gesundheit von Frauen(2020/2215(INI))“, des kroatischen EU-Abgeordneten und Berichterstatters Predrag Fred Matić, worüber am 07.06.2021 ein Plenum abgehalten werden soll, zusammengefasst werden:

- 1 einen Änderungsaufwurf zur Verweigerung aus Gewissensgründen an Abtreibungen mitzuwirken, da dies als „problematisch“ gesehen wird
- 2 die Berufung auf die Bevölkerungskonferenz von Kairo 1994 als Grundlage
- 3 die Behauptung, dass Legalisierung der Abtreibung „Unsafe Abortions“ (Unsichere Abtreibung) verhindert --> Polen und Malta werden u.a. als „warnendes Beispiel“ genannt.
- 4 die Forderung, dass die EU ihre Mitgliedsstaaten dazu anhält ihre „menschenrechtsverletzenden“ Gesetze bezüglich Schwangerschaftsabbrüchen zu liberalisieren
- 5 nicht (immer) Fakten basierte Aussagen.

Demgegenüber stehen folgenden Argumente:

- 1 Gewissensfreiheit ist im deutschen GG verankert und von den Wissenschaftlichen Diensten der Bundesregierung (WD 9-3000 -077/20 (3. September 2020)) bestätigt.
- 2 Das „Programme of Action“ der UNFPA Konferenz in Kairo 1994 sieht unter Punkt 8.25 vor, dass **Abtreibung** als Methode der Familienplanung **auf keinen Fall gefördert** werden sollte
- 3 „Unsafe Abortions“ (Unsichere Abtreibungen) werden nicht durch Legalisierung, sondern durch entsprechende Hilfe verhindert. Abtreibungen sind generell unsicher bezüglich der körperlichen und seelischen Folgen für die betroffene Frau.
- 4 Ähnliche Berichte wurde mit Hinweis auf das Subsidiaritätsprinzip und der Verantwortung der jeweiligen Mitgliedsstaaten vom Parlament abgewiesen.
- 5 Behauptungen müssen auf tragfähigen Fakten basieren.

Weiterführendes:

<https://www.i-daf.org/aktuelles/aktuelles-einzelansicht/archiv/2021/03/30/artikel/die->

grosse-heuchelei-in-der-abtreibungsfrage-vor-einer-neuen-abstimmung-im-parlament.html

*„Gesetzliche Regelungen, sozialpolitische oder bewußtseinsbildende Maßnahmen wirken auf das Verhalten der Menschen ein. Dies ist allgemein anerkannt. Deshalb gilt es auch, beim Problem der Abtreibung alle in Frage kommenden Lösungsansätze zu bündeln. Auf diese Weise ist es möglich, die Abtreibungszahlen zu reduzieren.“
(Beckmann, 1991, S. 49)*

Vielen Dank, dass Sie sich die Zeit genommen haben, dieses Dokument zu lesen. Vielen Dank für Ihre Arbeit und Ihr Engagement!

7 Quellen

- <https://www.aerztezeitung.de/Politik/Immer-weniger-Aerzte-beteiligen-sich-an-Schwangerschaftsabbruechen-412553.html> aufgerufen am 14.05.2021.
- <https://www.dggg.de/presse-news/pressemitteilungen/mitteilung/zur-forderung-die-bereitschaft-zu-schwangerschaftsabbruechen-als-einstellungsvoraussetzung-festzulegen-1225/> aufgerufen am 14.05.2021.
- <https://www.aerzteblatt.de/treffer?mode=s&wo=1041&typ=16&aid=201945&s=Gewissensfreiheit> aufgerufen am 14.05.2021.
- <https://www.bundestag.de/resource/blob/790592/3342c31bc61d96039272f8fa6c822911/W-D-9-077-20-pdf-data.pdf> aufgerufen am 14.05.2021.
- https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/FEMM-PR-660070_DE.pdf aufgerufen am 14.05.2021.
- Beckmann Rainer, Abtreibung in der Diskussion, 1991, Sinus-Verlag GmbH.
- Linder Alexandra Maria, Lebensrecht – Abtreibung, Euthanasie, PID, Stammzellenforschung (aus der Reihe „Klartext und Klischees“), 2011, MM Verlag Simpfendorfer Karl, Verlust der Liebe – Mit Simone de Beauvoir in die Abtreibungsgesellschaft, 1990, 1. Auflage, Christiana Verlag.
- Süßmuth Roland (Hrsg.), Empfängnisverhütung. Fakten, Hintergründe, Zusammenhänge, 2000, Hänssler-Verlag.
- O’Leary Dale, The Gender Agenda – Redifining Equality, Vital Issues Press, 1997.
- Spaemann Robert, Kein Recht auf Leben, in: Auf Leben und Tod – Abtreibung in der Diskussion (Hrsg.: Hoffacker/Steinschulte/Fietz), 1985, Gustav Lübbe Verlag GmbH.

8 Anhang

- [https://www.europarl.europa.eu/cmsdata/233714/FEMM%20Voting%20Session%2010%20May%20\(final%20votes\).pdf](https://www.europarl.europa.eu/cmsdata/233714/FEMM%20Voting%20Session%2010%20May%20(final%20votes).pdf)
- <https://www.bundestag.de/resource/blob/790592/3342c31bc61d96039272f8fa6c822911/W-D-9-077-20-pdf-data.pdf>
- <https://www.dggg.de/presse-news/pressemitteilungen/mitteilung/zur-forderung-die-bereitschaft-zu-schwangerschaftsabbruechen-als-einstellungsvoraussetzung-festzulegen-1225/>

- https://www.unfpa.org/sites/default/files/event-pdf/PoA_en.pdf
- https://youngandfree-kaleb.de/wp-content/uploads/2020/08/kairo_1994_zielsetzungen.pdf
- <https://www.bundesverband-lebensrecht.de/alfa-wir-brauchen-einen-save-from-abortion-day-frauen-und-kinder-muessen-vor-abtreibungen-bewahrt-werden/>
- https://www.ausweg-pforzheim.de/fileadmin/ausweg/Koerperliche_Folgen.pdf
- https://www.ausweg-pforzheim.de/fileadmin/ausweg/Psychische_Folgen.pdf
- https://www.epp.eu/files/uploads/2015/11/A_Union_of_Values.pdf
- <https://www.die-tagespost.de/politik/aktuell/abtreibung-als-toedliches-menschenrecht;art315,218275>